



Staats- und
Universitätsbibliothek
Bremen

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen

DFG Projekt Die Grenzboten

Die Grenzboten

Berlin u.a., 1841 - 1922

Allerlei aus einem Strafrechtskommentar der guten alten Zeit. 3

urn:nbn:de:gbv:46:1-908



Allerlei aus einem Strafrechtskommentar der guten alten Zeit

3



er „Landfriedensbruch“ wird begangen durch öffentliche Gewalttat mit bewaffneter Hand vereinter Personen. Was als Waffe anzusehen und wieviel Personen sich zusammengerottet haben müssen, wenn das Begriffsmerkmal erfüllt werden soll, ist Sache des richterlichen Ermessens. Das Verbrechen kann von Privaten wie von Reichsständen begangen werden. Es ist nicht nötig, daß es zur Anrichtung eines Schadens gekommen ist. Wird der Landfrieden dadurch gebrochen, daß eine gewalttätige bewehrte Menge einen Gefangnen befreit, so soll der Landfriedensbrecher mit der Strafe belegt werden, die der befreite Gefangne verdient hatte. Sonst steht im allgemeinen auf dies Verbrechen die Strafe des Schwertes, auch soll der Körper des Gerichteten auf das Rad gelegt werden. Zu unterscheiden ist das Delikt der „öffentlichen Gewalttat“ ohne Brechung des Landfriedens. Es wird mit bewehrter Hand von oder gegen Amtspersonen begangen, wodurch das öffentliche Recht verletzt wird. Hierunter fällt beispielsweise schon das verdächtige Zusammenbringen von Gewehr und Waffen „in zimlicher Anzahl“ ohne herrschaftliche Erlaubnis. Ferner wenn jemand bewaffnete Leute zur Vorbereitung eines Aufstuhrs unterhält, der sich gegen Privatpersonen richtet; würde Aufstuhre gegen den Kaiser oder Landesfürsten bezweckt, so läge Majestätsverletzung vor. *Vis publica* ist auch „die gewalttätige Entführung der Mägden oder Buben“. Unbefugte Errichtung einer Zollerhebung, vorsätzliche Vornahme unzuständiger Amtshandlungen, gewalttätige Ausraubung von Häusern, Dörfern, Schlössern oder Einbruch zur Verübung von Beleidigungen in ein Haus, „sextmalen einem Sedwederen seine Behausung die beste Ruhstatt seyn sollte“, böswillige Ersteigung der Stadtmauern, „Aufsteckung von Brandbriefen und dergleichen, *diffidationes*“ einzelner Personen.

Verwandt hiermit ist das „Laster der Bedrohung, Bevehung, Absagerey“, *crimen diffidationis*, das sich gegen Personengesamtheiten, Stadt- oder Dorfgemeinden richtet, denen die äußerste feindliche Verfolgung an Leib und Leben oder Gut angekündigt wird. Es genügt nicht, daß das mit bloßen Worten geschieht, sondern es muß zum Zeichen der Feindseligkeit ein „Brand- oder Wehdes-Brieff, Brandzeichen, Fleder-Wisch, schwarz gepulvertes Papier“ das feindliche Vorhaben bestätigt haben. Es steht darauf die Strafe des Schwertes, gegen Abwesende die Verhängung der Reichsacht.

Die „Mordbrennerei“ wird mit der Feuerstrafe geahndet ohne Unterschied, ob der Verbrecher gemeinen Standes oder von Adel ist. Liegen erschwerende Umstände vor, soll der Delinquent zuvor „mit glühenden Zangen-Zwicken gerissen“,

auch sollen „die Glieder mit dem Rad zerstoßen“ werden. Bei mildernden Umständen (reueige Beteiligung an der Brandlöschung) kann die Feuerstrafe in die des Schwertes umgewandelt werden, „denn eine späte aber wahre Reu ist auch einer Gnad würdig“.

Bei fahrlässiger Verursachung einer Feuersbrunst ist die Strafe nach Verhältnis des Verschuldens zu bemessen. Es gilt zwar nicht für erlaubt, den, den man für schuldig an einem Brande hält, in das Feuer zu werfen, aber die Obrigkeit pflegt in solchem Falle „durch die Finger zu sehen“. Wird ein Nachbarhaus, um dem weiteren Umsichgreifen des Brandes zu steuern, niedergeworfen, so ist die interessierte Gemeinde verpflichtet, es aus ihrem Säckel wieder aufzubauen.

Die Besprechung der den „Todschatz begreifenden Delicta“ wird mit der Bemerkung eingeleitet: „Unter anderen menschlichen Unglückseligkeiten ist nicht die mindeste, daß die unvernünftige Thier in einer Gattung und Geschlecht einander nicht verfolgen oder umbringen, herentgegen der Mensch seinen neben Menschen auß geringfügiger Ursach schlechter Dings wilkältig umbringt, da es doch ein Greuel vor Gott und in Göttlichen Rechten schwer verboten ist.“ Der vorsätzliche Todschatz kann in viererlei Weise geschehen, nämlich als homicidium dolosum simplex, homicidium ex insidiis commissum, homicidium proditorium und homicidium assassinium. Die strengere Meinung rechnet auch die vorsätzliche Körperverletzung mit tödlichem Ausgang dem Todschatz gleich, „weil sonst viele Todschatze nicht abgestraft werden könnten“ und „jedweder sich excusiren würde, er hätte keine Meynung gehabt, umzubringen, sondern nur zu beschädigen“. Die mildere Meinung hält diese Begründung aber nicht für überzeugend. Als ein „absonderlicher Casus“ wird hervorgehoben, wenn jemand einer „Weibs-Persohn zu Erweckung einer Gegenliebe ein verliebtes Getränk“ gibt, an dem sie stirbt, der soll, „alldieweil die Sach sehr schlimmer Folgen und Exempels ist“, mit „dem Schwert“ gestraft werden. Wurde aber mit dem einem Weibe gegebenen Tranke, an dem sie stirbt, bezweckt, sie zur Konzeption zu bringen, so soll der Täter nur mit Relegation bestraft werden, „alldieweil die Sach keines so üblen Exempels, noch was ungebührndes damit gesucht worden“.

„Der einfache Todschatz hat mehrstenteils sein Ursprung in dem jählingen Zorn und übermäßig erhitztem furiosischen Gemüth.“ Gewisse aus „billigen Zorn“ verübte Todschatze werden für erlaubt und straffrei oder minder strafbar erklärt, so wenn jemand in Notwehr handelte, wenn ein Vater den Ehebrecher seines Schwiegerohns auf frischer Tat trifft und sowohl den Ehebrecher als seine eigne Tochter im Zorn entleibt, wobei angenommen wird, der Vater werde eher den Ehebrecher verschonen, als die eigne Tochter zugleich töten. Dem Ehemann ist im selben Falle nur die Tötung des Ehebrechers, nicht auch die der Ehefrau erlaubt. Jedoch würde er wegen ihrer Tötung nur mit willkürlicher Strafe zu belegen sein. Ein Vater oder Ehemann kann den Bedienten, der mit der Tochter, Ehefrau „unverschamt scherzet“, nach erweisbarer dreimaliger Verwarnung straflos im jähren Zorn töten. Dies wird auch auf Verlobte ausgedehnt. Kinder unter sieben Jahren sind der Strafverfolgung fähig, aber nur mit einer willkürlichen Strafe zu belegen. „Dann hat der Allmächtige Gott nach Zeugnis Gregorii ein fünffähriges Gottlästerndes Kind durch den Teuffel aus des Vaters Händen hindann reißen lassen, worumb soll man nicht glauben, daß die jetzigen Kinder, so vil gescheydter als in vorigen Welt-Zeiten gewesen, seynd mit einer Extraordinari zu belegen?“ „Mißgeburten, so völlig

von menschlicher specie und Gestalt abweichen“, dürfen straflos ertränkt werden. Straffrei bleiben auch „die Mary- und Luz-Brüder, Federstecher, die wehrenden zulässigen Spil einen tödtlichen Strai ch unversehns zufügen, seytemahlen selbe nicht auß Rachgürigkeit, sondern zur Erlangung Ehr und Ruhm auff ein ander waidlich zu schlagen“.

Die „culpose Entleibung“ soll nach dem Grade der Fahrlässigkeit verschieden gestraft und von dem straflosen homicidium casuale und fortuitum wohl unterschieden werden.

Das Laster des „Vatermordes“ (parricidium), das die Tötung der nächsten Verwandten, Verschwägerten und Ehegatten zum Gegenstande hat, ist mit der Strafe des Ertränkens in einem ledernen Sacke bedroht, weil in diesen das Wasser langsamer eindringe wie in einen leinenen. Beigegeben sollen werden ein Hund, „weil man einen solchen Delinquenten einen Hund zu schelten pflegt“, ein Hahn und eine Viper, „weil beide eine Antipathiam gegeneinander tragen und den Delinquenten um so mehr peinigen“, und ein Affe. Die Viper wird nach Angabe anderer auch gewählt, „weil sie bei ihrer Geburt den Leib der eigenen Mutter aufbeißt und dadurch diese tödtet“; der Affe soll andeuten, daß der Delinquent „außer der Formb und Gestalt eines Menschens nichts Menschliches an ihm“ hat. In Ermanglung eines lebenden Affen wird eine Kaze verwandt, die lebende Viper ist auch oft nicht zu erlangen und wird dann vielfach „durch eine auf Pappier gemalte“ ersetzt. Nach der Tiroler Landesordnung wird der Vatermörder je nach Umständen mit dem Tode durch das Rad oder durch das Schwert nach vorgängigem Zangenreißen oder mit nachfolgendem Aufstecken des Gerichteten aufs Rad bestraft.

Bei der Erörterung des „Kinder-Mords“ wird nicht unterschieden, ob es sich um eheliche oder uneheliche Kinder handelt, ob die Täterin die leibliche Mutter oder ein anderer Verwandter in aufsteigender Linie ist, und ob die Tötung in oder gleich nach der Geburt oder erst in späterer Zeit erfolgt ist. Wohl aber soll die Mutter, die ihr leibliches Kind „wegen verzweifelter Scham, so doch vor der Sünde hätte beobachtet werden sollen“, vorzüglich umbringt, nach Tirolischer Landesordnung besonders schwer gestraft werden, weil es sich um ein sehr verbreitetes Laster dabei handle. Man soll sie „lebendig in das Erdreich begraben und ein Pfahl durch sie hindurch schlagen“. Hat die Mutter mehr als eins ihrer Kinder umgebracht oder das Kind grausam behandelt, zum Beispiel es lebendig den Schweinen vorgeworfen, so soll sie (im Salzburgerischen) zum Richtplatz geschleift und vor der Enthauptung mit glühenden Zangen gerissen werden. Im allgemeinen steht auf Kindesmord die Strafe, die auf Vatermord angedroht ist, also die poena culei. Gegen Stiefeltern und Verschwägerte wird sie nicht angewandt, wohl aber kann hier neben der Strafe des Schwertes auch auf „Schleiffung zur Richtstätt und Einflechtung des Rades“ erkannt werden.

Die „Hinwecklegung der Kinder, expositio infantum“, wird mit dem Schwert, auch der Strafe des Sackes (Ertränkens) oder nur mit „Ruthen aufhauen“ und „ewiger Lands-Verweisung und Zahlung eines halben oder ganzen Stadtschillings bestraft“, je nachdem bei der Aussetzung das Zugrundegehn des Kindes beabsichtigt worden ist oder nicht. Es wird bemerkt, daß das Laster sogar dem wilden Vieh nicht gebräuchig sei, das die Zungen auf das äußerste beschützt und nährt.

Der gegen Geld oder Geldeswert „bestellte Mord“ (delictum Assassinatus) wird sowohl an dem Besteller als an dem Bestellten mit dem Rade bestraft,

eine Strafe, die mit vorgehenden „Schlaipffen, Zwicken oder Riemenschniden geschärpfft werden“ kann. Auch kann der Körper auf das Rad geflochten werden.

Die Strafe des „Straßen- und Meuchelmords“ ist das Rad, die „obe sie gleich ohne daß sehr schwär und abscheulich“ in besondern Fällen „nit unbillig geschärpffet“ wird durch „schlaipffen zur Nichtstatt“, Zangenreißen und Riemenschniden. Die Zangenriffe sind so oft zu wiederholen, als der Delinquent mehr als eine Person umgebracht hat, „seytemalen die erste Mordthat vor sich selbst mit dem Rad abgestrafft, die nachfolgenden aber die Schärpff und Erholung des Zangenreißen verdienen“. Die Zahl der Zangenriffe darf aber nicht bloß auf das Geständnis des Delinquenten hin erkannt werden. „Wenn der Mörder von 7 Persohnen den Mord bekennet, jedoch nur von 4 in Wahrheit umgebrachten Persohnen die Gewißheit am Tag wäre, könnte selber nicht mehr als dreymahlen mit Zangen gerissen werden.“ Ähnlich liegt es, wenn der zu Richtende wegen verschiedenartiger Straftaten neben der Hauptstrafe mit Zangen zu reißen ist. (Die Strafe für geringe Straftaten wird durch die schwerste Strafe aufgehoben.) Carpzow lehrt zwar, „daß über sechsmal in Sächsischen Landen kein Mörder, wenn er gleich zwanzig oder noch mehr Persohnen ermordet hätte, mit Zangen gerissen werde: weilen die Schärpffung der Strafft zu abscheuen anderer angesehen, so durch sechsmalige Erholung genugsamb eingejagt wird“, auch wird erwogen, daß der Täter durch zu zahlreiche Zangenriffe „unfehlbar vor der Todesstraff absterben wurde“. „Neben deme aber ist zu wissen, daß kein Gericht an das andere verbunden, sondern jedwederem Gericht bevorstehe, nach Lußweiß der Umstände die Zangenriß zu vervielfältigen, zu mindern, oder da die That sehr abscheulich, das Radbrechen von unten auff zu erkennen“, zur Entehrung des Delinquenten „ein Schand-Säul“ aufzurichten, seine Tat daran zu schreiben, neben dem auf das Rad geflochtenen Körper einen Galgen aufzurichten, oder auch das Rad samt dem Körper oben auf dem Galgen zu befestigen. „Ja, es kann auch das Viertel zuerkennt werden und jedes Theil auff besondern Straßen öffentlich auffgehengt werden, oder sovil Knitel auff das Rad neben dem Körper auffgesteckt werden, sovil er Persohnen umgebracht hat.“

Das „Vaster der Vergiftung“, Crimen veneficii, ist zwar „jeweils mit der Schwarzkunst und Zauberey befreund“, es wird aber specificce tractiret, „da kein schwarze Kunst oder Zauberey mitlauffet“. In Sachsen werden die Täter ohne Unterschied des Geschlechts „geradbrecht“, in Niederösterreich und Tirol wird der Mann mit dem Rade, die Frau mit dem Schwert gestrafft. Die Strafe kann durch Schleifen zur Nichtstatt und „etliche Griff mit glühenden Zangen“ verschärft werden. Wer ganze Weiden vergiftet und dadurch Schaden angerichtet hat, soll (in Sachsen) lebendig verbrannt werden. Ist „teuffliche Hexerei mit einlauffen“, so wird allgemein Feuerstrafe verhängt.

Wenn ein „Medicus, Chyrurgus, Barbierer durch erweislichen Unverstand oder Unfleiß wegen abgebener Medicin jemand umb's Leben bringet“, so ist er nach Beschaffenheit der Umstände willkürlich zu bestrafen, geschieht die Tat aber „fürsegllicher Weise, so ist er wie ein Mörder mit dem Rad“ zu strafen. „Sonderlich aber ist auff die hin- und wider vagirende Arzt-Leuth, so sich der Medicin-Ubung unterstehen, jedoch nicht wissen, wie denen Sachen zu helfen, und manchesmahl aus Plumpheit saur für süß eingeben, Ncht zu haben, dann dergleichen Leuth seynd als Land-Betriegler ernstlich am Leib oder Leben nach Beschaffenheit der Umständ abzustraffen.“

Bei Selbstentleibung muß unterschieden werden, „ob der Entleibte mit schwärer Wütig- und Tobfönnig- oder Unveltläufigkeit u. s. w. beladen“ gewesen, oder ob er „aus purem Verdruß zeitlicher Sachen halber eigenwillig und wissentlich“ gehandelt hat. Im ersten Falle „wäre dergl. Körper der geistlichen Begräbnuß nicht zu berauben, indeme die Katholische Kirchen von dergleichen Person die gute Hoffnung führet, daß er nur ein Mörder seines Leibes, nicht aber der Seelen gewesen“. Im andern Falle wäre der Leichnam „durch den Freymann mit Stricken durch das Hauß oder durch ein Fenster hinab zu lassen und unter dem Galgen als wie ein Hund zu vergraben“. Denn „daß Niemand sein selbst Herr, oder Macht und Gewalt seines Lebens oder Glücker habe, sondern Alles Gott dem Allmächtigen eigenthümlich angehörig seye, ist in Jure außgemacht“. Zettel, „darinnen der Entleibte seine Seeligkeit Gott dem Allmächtigen, der heiligen Jungfrau Maria oder den lieben Heiligen“ empfiehlt oder schreibt, er hoffe „hierdurch ehender in den Himmel zu kommen“, sollen dem Entleibten „wenig zu statten kommen“. Seine leßtwilligen Verfügungen sollen ungiltig sein bis auf die zu milden Zwecken getroffenen Bestimmungen. Im übrigen wird das hinterlassene Vermögen in der Regel konfisziert.

Der „Diebstahl ist eine betriegliche Gewinnfichtige Abnennung einer beweglichen Sache oder dero Gebrauch oder auch Possession“. Unter Abnahme wird auch eine unredliche Vorenthaltung fremder Sachen und unter Sache auch eine unter väterlicher oder herrschaftlicher Gewalt stehende Person verstanden. Auch der begeht einen Diebstahl, der eine „geliehene Sache länger, oder zu anderm Ende, als ihm geliehen, gebraucht, item, da einer die in deposito oder Verwahr habende Sach brauchet, oder da ein Schuldner dem Gläubiger das Pfand vor der Bezahlung hinweg nimmt“. „Viel und unterschiedliche Doctores seynd der Meynung gewesen, daß die Straff des Todts oder des Stranges auff den Diebstahl nicht gesetzt werden möge, anerkogen entzwischen denen zeitlichen Güterern und dem Leben des Menschen kein Vergleichnuß, aber indeme diese Straff zu Versicherung gemeinen Wesens einzuführen hochnöthig gewesen; ja uneracht eingeführter schwärer Straff fast niemand von den Dieben sicher lebet.“ Die Strafe des Stranges ist verordnet „auff den Dieb, so 5 Solidos oder darüber unter Brechung offenen Fridens gestohlen“ haben, das sind nach der Carolina art. 160 fünf Goldgulden, oder wie die Kriminalisten lehren, 5 ungarische Dukaten des besten Goldes, „sodaf die Dieb der Steiger- und Erhöhung der Duggaten sich billich zu erfreuen haben“. Die Niederösterreichische Landesordnung fordert, damit der erste Diebstahl kapital werde, 25 Gulden, die Tirolische über 25 Pfund Berner (Berner). Wenn der erste Diebstahl „nicht groß noch mit andern Umständen beschwärt“ ist, wird schon nach gemeiner Observanz wie nach Landesstatuten „selten zu dem Todesurteil geschritten“. „Denen Adels- Personnen, so gar zu lange Fingern haben, wird die Straff des Strangs in das Schwert oder nach Proportion der Umstände in ein extraordinari-Straff verändert.“ Dies gilt auch von den „Graduirten und anderwärtigen höheren Stands und Diensts halber angesehenen“ Leuten, „als welche der spöttlichsten Straff des Galgens billich zu überheben seyn“. Den Holzdieben soll, wenn die gestohlenen Bäume unter drei ungarische Dukaten wert waren, eine willkürliche Strafe, wenn zwischen drei bis fünf Dukaten, Rutenausshauen, wenn über fünf Dukaten, der Strang zuerkannt werden. Den Bäumen werden die Weinstöcke gleich geachtet. De jure soll „der Abhauer der Wein-Neben nicht wie ein Dieb, sondern wie ein Mörder“ gestraft werden. „Aber diese Schärpffe

wird nit beobacht, sondern der Thäter wird mit extraordinari = Straff als Reychen, Lands = Verweisung, oder auch mit Ruthen = Nußstreichung gezüchtigt.“ So auch ein Dieb, „so allerhand wohltschmeckende Blumen = Sträuch entfrembt, als da seyen Nägele, Rosmarin, Tubar. Rosa u. s. w.“ „Die Frucht = Dieb von den Bäumen oder auch Ackeren als da seynd Weintrauben, verschiedene Getreid, Piren (Birnen), Aepffel, Kerschen, Nüssen u. s. w., werden von dessentwegen nur willkürlich abgestrafft.“ „Der aber zeytliche (reife) Frucht in dem Vorübergehen nur abbricht, umb solche im Wein = Garten auff dem Feld, oder auff dem Weeg zu essen“, der ist nicht strafrechtlich zu verfolgen, „wie wohlten die Salter ihr Gerechtigkeit darwider in Wein = Garten sich zu bedienen pflegen“. Wer „in rechter wahrhafter Hungers = Noth essende Speisen oder andere Sachen entfrembt, damit aus deren Verkaufung Gelt geleßt werde, Nahrungs = Mittel einzukauffen“, ist nur mit willkürlicher Strafe zu belegen.

Die „Beraubung der todten Körper, Todten = Grufften und Begrebnissen“ wird nicht mit der ordentlichen Strafe des Diebstahls, sondern nur extraordinarie bestraft, „weilen der pure entseelte Leib kein Eychenthumb besitzet“. „Diese extraordinaria mag auf Staupen extendirt“ werden. Der die Toten mit bewaffneter Hand ausgräbt oder beraubt, der kann mit ewiger Landesverweisung bestraft, „item zu einem Schanzwerk verfällt“ werden. „Ja, die leges sind den Todten so freundlich, daß sie die Injurien und Unbilben an Statt der Todten zu Gemüth ziehen, also, daß so gar keinen verstorbenen Juden zu berauben erlaubt ist, als die für kein Feind, außer des Glaubens, zu halten seynd.“ „Die Beraubung der Grufften unserer Feinde, der Banditen, öffentlicher und nicht abgebüßten Wucherer, Vatter = Mörder, item die sich selbst umgebracht, wird von Rechten nicht gestrafft, als die auch nach dem Todt keiner Ehre nicht würdig seyn.“ Wer sich an den Leichen Hingerichteter auf der Richtstätte vergreift, wird wegen der hierin liegenden Verletzung des Ansehens der Obrigkeit willkürlich gestrafft. Dem unterfallen auch die Angehörigen des Gerichteten, die den Leichnam zum Zwecke der Beerdigung eigenmächtig entfernen. Geschieht die Wegnahme der gerichteten Leiche oder einzelner Teile zum Zwecke teuflischen Zaubers oder Unfugs, so kann Landesverweisung oder Rutenausshauen verhängt werden. „Nach proportion der Umstände“ mag man auch zur Todesstrafe schreiten, „gleichwie zu Paris, allwo ein Zucker = Bök, der Pasteten auß der justifizierten Körper Fleisch verkaufft, lebendig verbrennt und dessen Haut abgebrochen worden ist“.

Besonders behandelt werden die „Wildbreth = Fisch = und Krebs = Diebe!“ unter Würdigung aller rationes pro und contra ihrer Abstrafung. Ausschlaggebend für die schwere Bestrafung an Leib und Leben ist, „daß die Lands = Fürsten für das Hayl der Unterthanen Tag und Nacht bemühet, wer solle ihnen dann ainichen geringen Abtrag ihrer vilfältigen Bemühungen und anständige Rekreation mißgunnen: daß also für die Lands = Fürsten die Jagdbarkeit und Wild = Baan, auß uralten unerdenklichen Jahren ihnen selbst zugeaignet, verjährt und praescribirt haben, dergestalten, daß ein Unterthan, der wider die außgelassene Forst = Mandat jagt, nicht allein ein Trutz und Ungehorsam erweist, sondern auch in dero Recht und Gerechtigkeit perturbiret. Ditem nach werden die Wildbreth = Schützen sonderlich so incorrigibles und das hohe rothe oder schwarze Wildbreth sollen an Leib und Leben“, nach Tirolischer Landesordnung jedoch höchstens mit Galeerenstrafe bestraft. Wer „stiebedes und fliegendes Wild“ rechtswidrig jagt, als „Fuz, Hasen, Federnild“, wird willkürlich mit Geld = oder Reychenstrafe belegt; dies gilt auch von den Fisch = und den Krebs =

dieben. An Leib und Leben sollen diese Wild- und Fischdiebe nur gestraft werden, wenn das Wild aus „verheggen Thier-Gärten, die Fische oder Krebse aus geschlossenen Weyeren, Raifchen oder Kaltern“ gestohlen werden, wo die Tiere ihre natürliche Freiheit nicht mehr haben.

Die „unthreue Ampts-Verwaltung zur Verwahr vertrauter oder gefundener Sachen“ soll in allgemeinen nicht mit der Strafe des Diebstahls belegt werden. „In Osterreichischen Landen, weisen die Milde des Hauß Osterreich Weltkündig, werden dergleichen unthreue Bediente von ihren Amthern entsetzet, die mehristen aber, dasen sie den Rest zu ersehen und umb das künfftige Caution zu geben haben, wiederumben auß Gnaden restituieret. In Sächsischen aber werden die ordinari Botten, so 20 Gulden auffgegebenes Gelt oder Guth, es seye verpetschirt oder nicht, dieblichen und mit Gefährde verunthreuen, mit dem Strang gerichtet, mit 10 Gulden außgehauet, mit 9, 8 oder noch weniger des Lands verwisen.“

Wer fremde Sachen findet, ist verpflichtet, den Fund „öffentlich verkünden“ zu lassen. Meldet sich darauf der Verlierer nicht, so darf er die Sache behalten, wenn er „selbs arm und Nothdürfftig“ ist, sonstn aber ist er schuldig, „das Erfundene zu Almusen oder geistlichen Wercken“ anzuwenden. Der Zuwiderhandelnde ist willkürlich zu strafen. Dies gilt auch von dem, der einen auf fremdem Boden gefundenen Schatz nicht mit dem Grundeigentümer teilt, sondern heimlich für sich zu behalten sucht.

„Das Laster veruntreuter Erbschafft, *expilatae hereditatis*, wird willkürlich bestraft.“ Wenn der Täter ein Miterbe ist, soll „dergleichen Mauer nicht unbilllich mit Lands-Verweisung, Keychen oder Gelt-Straff“ angesehen werden. Diese Strafen können unter Umständen mit Rutenaushauen verschärft werden.

Obwohl das Plagium oder die Entführung eines Menschen als ein wahrer Diebstahl anzusehen ist, findet mit Rücksicht auf den Gegenstand des Verbrechens nicht die Strafe des Stranges, sondern die des Schwertes statt. Die Niederösterreichische Landesordnung „vermehrhet die Straff des Schwerts, wann ein Christ den Türcken, oder Christen-Kinder den Juden verkaufft, sonderlich aber, wann solches von denen Eltern, Gerhaben (Vormündern), praeceptoren oder dergleichen beschehete, oder wann durch Juden Christen-Kinder auffgefangen werden“.

Als „*Sacrilegium*, Diebstahl geweyhelter Sachen“, verfolgt das gemeine weltliche Recht nur die Entwendung geweyhter Sachen aus einem geweyhten Orte. Nach geistlichem Recht wie auch nach dem Rechte der Carolina genügt es, daß auch nur die Sache oder der Ort Gott geweyht war. In Sachsen werden solche Diebe mit dem Rade bestraft. Nach der Niederösterreichischen Landesordnung aber sollen sie vorher mit dem Schwerte oder an einem über dem Scheiterhaufen errichteten Galgen mit dem Strange gerichtet und alsdann verbrannt werden. Dies wird auch auf Diebe außgedehnt, die aus einer Schatzkammer stehlen. Zur Straffschärfung ist vorgehende Abhauung der Hand oder Zangenreißen gebräuchlich. Delinquenten, die „aus der entwendeten Monstranz Ciborio, oder Kelch, die *S. Hostiam* zu mehrmalen lasterhaftig berührt, genossen, oder sonstn verunehrt“ oder „solche zu abergläubischen und zauberischen Wercken den Zauberern oder Juden“ verkauft haben, sollen vor der Feuerstrafe mit Zangen gerissen oder geschleift, oder es sollen ihnen beide Hände abgehauen werden.

Von abergläubischen Leuten werden zwar verschiedne Mittel angegeben, wie ein Dieb erkannt werden könne, „und ist dessentwegen der Diebs-Seegen

stark in Ruff, aber auf dergleichen abergläubische und aus der Schul der Zauberey herdann genommene Inzüchten ist weniger als nichts zu halten“.

Straßenräuber werden „gemeiniglich die Freybeuther, Taschen- und Buschflopffer, Beuthmacher“ genannt, „die Hungarn haissen diese Profession die grühne Arbeit, als die zwischen Stauden und Hecken verricht wird“. Das sächsische Recht setzt darauf die Strafe des Schwerts mit dem Zusatz, daß der Körper nach vollbrachter Exekution auf ein Rad geflochten und öffentlich ausgestellt wird. Die niederösterreichische Landesordnung läßt die Wahl zwischen dem Strang und dem Schwert, wenn nicht erschwerende Umstände vorliegen.

Das Laster Abigeatus oder Viehabtreibung, d. h. des Raubes von Vieh aus dem Stalle, von der Weide oder aus offnem Walde wird schwerer als ein gemeiner Diebstahl beurteilt und mit der geschärften Strafe eines solchen belegt. Bei Großvieh genügt die Wegtreibung eines Stück, bei Schweinen die von vier oder fünf Stück, bei Schafen oder Lämmern und dergleichen die von wenigstens zehn Stück, damit der Begriff erfüllt werden soll.

Dem Diebstahl verwandt soll auch die „gefährliche Veränderung und Verrückung der Märgungen“, das *crimen termini moti* sein. Es wird jedoch nur je nach der Wichtigkeit der veränderten Grenzmale, Grenzgräben und dergleichen mit willkürlicher Strafe geahndet.

Das „Laster des Falschs oder *crimen falsi* wird gefunden „in der böswilligen Schädigung eines Anderen durch eine in Worten oder Werken betätigte Verfehrung der Wahrheit“. Die Bestrafung ist willkürlich nach Lage der Sache, insofern „die Falschheit abscheulich, lang gewährt und also beschaffen, daß einer den Galgen, als wie ein anderer Dieb verdient hätte, würde es dem Rechten nach kein Bedenken haben, da die Straff auch auf den Tod gefällt wurde“. Als Beispiele des Tatbestandes werden aufgeführt Kindesunterschlebung, fälschliche Errichtung eines Testaments durch eine untergeschobne Person, Fälschung von Namen, Wappen, Siegeln, Vorpiegelung einer fremden Persönlichkeit zur Erlangung von Kredit oder sonstigen Vermögensvorteilen, Erbschwindeln mehrmaligen Götten- oder Patengelbes dadurch, daß man fälschlich wiederholt getauft oder gefirmt wird, Gebrauch falscher Maße, Gewichte, Urkunden und andre Betrugsfälle, aber auch das unbefugte Öffnen verschlossener fürstlicher Briefe und Befehle. Übeltäter dieser letzten Art sollen des Landes verwiesen werden mit dem „trauervollen *Beneficium migrationis*“, d. h. der Festsetzung eines Termins, bis zu dem sie ihre Besitzungen verkaufen müssen.

Von „wucherlichen Kontrakten oder *Usuraria Pravitate*“ wird gelehrt, daß „alle und jede mit dem Wucher und Juden-Spieß herum lauffen, die über jedes Landes gebräuchigen und zulässlichen jährlichen Zünß und Interesse noch was anderes, auf was weiß es immer beschehen, abringen und herdann merglen, oder etwas in den Schuld-Brief zu beschwörde des Entlehners eintragen, so nicht wahr ist“. Bei Würdigung der Überschreitung oder Nichtüberschreitung des wahren Interesses soll der Richter allen besondern Umständen des einzelnen Falles, insbesondre auch dem größern oder dem geringern Geschäftsrisko des Gläubigers, angemessen Rechnung tragen. Die Strafe besteht nach Reichsrecht in der Konfiskation des vierten Teils des geliehenen Kapitals, worin sich die Obrigkeit des Wucherers und die des Bewucherten, wenn diese eine andre ist, teilen. Nach dem Tiroler Landesrecht unterliegt das Kapital seinem vollen Betrage nach der Konfiskation. Der Wucher zieht Infamie und willkürliche Bestrafung nach sich, macht unfähig zur Testamentserrichtung, falls nicht genügende Sicherheit wegen der Rückerstattung erwucherten Gewinns geleistet wird; er

macht des christlichen Begräbnisses nach geistlichen Rechten unwürdig, zieht bei „Verhärlichkeit in offner Sünd“ Exkommunikation, bei Geistlichen Entsetzung von Amt und Würden nach sich. Der Wucherer wird nicht zum heiligen Abendmahl zugelassen.

Wer geschickt wie eine Eidechse (stellio) zum Schaden Andern durch das Leben schlüpft, kann wegen des Crimen Stellionatus verfolgt und mit willkürlicher Strafe, die in schweren Fällen an Leib und Leben gehn kann, bestraft werden. „Indeme bey diesem ärgerlichen Welt=Alter so viel Schalkheiten und Lasterthaten begangen werden, daß in jedwedem Fall die gebührende gewisse Straff nicht außgetruckt werden kan, als werden alle sträffliche Casus, worauff kein gewisse Straff gesetzt, oder dessen eigentlicher Namen nit zu wissen, unter dem Laster Stellionatus begriffen. Dergleichen Betrieger seynd, die falsche Würffel und Karten führen, unter dem Schein des Geltwechßlens oder Zahlens das Geld unvermerckter Weiß in Ermel stecken in versetzung der Pfand falsche untrücker, bezahlte Schulden nochmahlen gefährlicher Weiß einfordern, durch ihren Namen falsche Contract schließen usw.“ „Item ein Sach doppelt verkaufen, versetzen, die darauff hafftende Beschwärde arglistiger Weiß verschweigen, in Pestzeit mit Fleiß ein andres Hauß oder Dorff zu inficiren suchen, schambare grobe Boffen vor jungen Leuthen treiben, in die H. Gotts=Gab und Speisen andern Wust einwerffen und was dergleichen Sachen noch mehr seyn mögen.“

Injurien, Unbilden und Schmähen sollen von Amts wegen strafrechtlich nur verfolgt werden, wenn ein öffentliches Interesse vorliegt. Das fehlt jedenfalls bei geringen Schmähungen, wie zum Beispiel wenn einer den andern „ein Stockfisch, Narr, Esel“ genannt hat, und ist nach freiem richterlichem Ermessen zu beurteilen. „Weilen durch die verbal Injurien selten der Ruhe=Stand des gemeinen Wesens verstehret wird, steht einer Obrigkeit ohne Mackel stinckender Gewinns=Sucht nit zu, in geringen schlechten Injurial=Sachen ein Inquisition anzustellen, aber in Practica ist zwischen einer Obrigkeitlichen Straff auff Anzeigung der Gerichts=Diener zu Erhaltung guter Mannszucht und zwischen einer unnöthigen Gelt=fressenden Inquisition, da die principal=Straffe nit so schwär, als die erloffne fiskalische Untkosten seyn, zu unterscheiden.“

Der Injuriant ist neben willkürlicher Strafe auf Grund der Feststellung der Unwahrheit der von ihm behaupteten beleidigenden Tatsache zu deren Widerruf zu verurteilen. Verharrt er „halsstarrig auff der ausgegoffenen Schmach“, so soll er durch Geld= und Keychenstrafe zum Widerruf angehalten werden, und wenn er auch hierdurch „von seiner Stüzigkeit nicht abzubringen ist, soll der Gerichtsdiener den Widerruf anstatt des ungehorsamen und in dessen Namen“ erklären. Der „stockharte Injuriant“ aber ist „wegen verachter Gerichtlicher Aufferladung“ als ein ungehorsamer Untertan des Gerichts, des Landes usw. zu verweisen, ja wohl „mit noch schärpfferer Straff nach proportion der Umstände anzusehen“. Die Beleidigung Verstorbner kann von ihren Gatten, Eltern, Kindern und Befreundeten durch Herbeiführung des Widerrufs verfolgt werden. Das Verfahren kann sich aber nur gegen den Beleidiger selbst, nicht gegen seine Erben richten. „Sene, die einem alle Teufel auff den Hals wünschen, jedoch dessen Ehr und guten Namen geraden weegs nit angreifen, seynd nach proportion der Umstände mit willkürlicher Straff hierüber zu ziehen, denn durch dergleichen pure Anwünschung wurde die actio injuriarum nit erhebt.“

Von den „Schmachschriften oder Pasquillen“ wird gelehrt, daß dies ehrenrührige unter Verschweigung des Tauf= und Zunamens des Verfassers öffentlich ausgestellte Schriften oder Karten sind. Nach der Carolina steht hierauf

die Strafe der Übelthat, die ihr Pasquillant dem Beleidigten zum Vorwurf macht, unter Umständen also die Todesstrafe, während es die Tiroler Landesordnung bei Strafe an Leib, Ehre, Geld, nicht aber am Leben, beläßt. Die Buchdrucker, die dergleichen Schriften drucken, werden auch mit Wegnahme der Druckerei gestraft, während sie wegen bloßer Umgehung der Zensur, verfäumerter Angabe des Verfassers der von ihnen ausgegebenen Bücher nur mit Reychen bestraft werden. Die Strafen sind zu schärfen, wenn durch das Pasquill viel Unheil oder Totschlag im Lande, Unfrieden zwischen großen Herren verursacht, wenn hohe Personen oder die Justitia traducirt (verhöhnt, beschimpft) worden ist.

Den Schluß machen die „Real-Injurien und Verwundungen“. Sie können sehr vielfältig sein, denn „alles, was ohne Stimm oder Red dem Andern zu Trutz, Schimpff und Spott geschieht, kan pro Injuria reali“ gehalten werden. Soweit es sich um ihre strafrechtliche Verfolgung handelt, „ist forderist zu sehen, weme selbe zu beschehen, dann auch ein Ohrfeigen, so ein geringer Kerl einer ansehnlichen hohen Person zufügt, kan mit Ruthen-Außhauen, Abhauung der Hand u. s. w. abgestraft werden, wie nicht weniger an was vor einem Orth selbe verübt worden, dann auch rations loci, als bey Gericht, in der Kirchen, in öffentlicher Zusammenkunft, wird die Injuria abscheulich und atrox, ingleichen in weme die Real-Injuria bestanden, ob die Verwundung auß bößhaftem Gemüth den Dritten auff die Haut zu legen hervor kommen, ob es ein attestirte Entleibung, ob solche lebensgefährlich oder ein Krümpe zuziehen“ usw. Es folgt eine umständliche Aufzählung aller Arten von Wunden. Danach sind unter andern „Kämpffer=Wunden“ solche, die die Weite des längsten Gliedes des mittlern Fingers und die Tiefe des Nagels dieses Fingers haben. „Beinichröttige“ Wunden sind solche, die über den Kopf oder „andere Gebeiner des Leibes“ nageltief zugefügt werden, „allwo die Eröffnung des Bains oder Fleisch der Natur widerstehet“. Wunden, so man „Lämbe“ nennt, sind die, wodurch ein Glied schwach und „verkrümpt“ wird, „also daß der Verwundete solches Glied zu der gewöhnlichen Arbeit und Gebrauch“ nicht mehr anwenden kann. Endlich „Wunden, die Schand=Mahl nach sich lassen, das ist, wordurch einer maffig, blindt, und an der Nasen, Finger, Ohren oder sonsten gestimblet wird“. Gemeinlich tödlich sind Wunden, die „das Hirn, die Gurgl, Ingewaid, Herz, Lungen und Leber verletzen“, Wunden, die „nur an die Armb, Fuß, Händ, Finger, an das Angesicht versezt werden“, sind in der Regel nicht für tödlich zu halten. Die Entscheidung liegt zwar in *Judicio Medicorum*. Aber dem Doctori, der den Verwundeten in der Kur gehabt hat, soll nicht immer geglaubt werden, daß dieser an seinen Wunden gestorben sei, „dann dieses kann er zur Beschönigung seiner Unwissenheit und üblen Kur anziehn“. Im allgemeinen wird „zween Gelehrten“ (Sachverständigen) „mehr geglaubt als zween Ungelehrten, wiewohlen in Verwundungsfällen denen erfahrenen Barbiereren mehreres als denen speculirenden Doctorn und Medicis zu glauben ist und verdienen bessern Glauben die alten als die jungen Doctores“. „Es werden aber jeweils die Relationes Medicorum etwas finster abgeben, daß sie ein tödtliche nur ein gefährliche Wunden nennen: Sten pflegen die Inquisiten in ihren defensionalibus zierlich hervor zu streichen, der Verstorbene seye nit wegen der Wunden, sondern wegen übler Kur, schlechter Warth= oder auß erwachsenen anderen Zuständen und Symptomaten abgestorben, damit aber man auch dißfalls ein leicht habe, was in Sachen zu thun, ist zu wissen, wann erstens die Tödtlichkeit der Wunden klar hervorscheinet und die Dualität ohne Scrupel von

denen Medicis attestirt wird, alsdann wird der Verwundete wegen der Wunden abgestorben zu seyn richtig gehalten.“ „Wann aber zu der nicht tödtlichen Wunden Fieber geschlagen hätte distinguiren theils Doctores, ob das Fieber seinen Ursprung von der Verwundung oder anderwärts her genommen habe; ersten Falls wollen sie sagen, daß der Abgelebte wegen der Wunden verabgestorben seye, andere aber sagen, daß in dergleichen Fällen mehrers wahr seye zu sagen, der Abgelebte seye wegen des Fiebers, so die Wunden verändert, und gefährlicher gemacht, verabgestorben.“

Die „Peinlich Gerichtsordnung Carls V.“ begnügt sich, als Schlußscheibe, wie heutzutage der Eisenbahntechniker sagen würde, die Worte anzuhängen: „Ende des peinlichen Halsgerichts.“ Unser Kommentar erreicht dasselbe sachtlich etwas seltsam, indem er den Titel von den Injurien und zugleich sein ganzes Werk mit dem Satze schließt: „Die schwärzste Injuria und Schmach aber ist ein freywillige fräventliche Todt-Sünd, wodurch der liebevollste Vatter, unser Erschaffer und Erlöser verhöhnt und verspottet wird, dero Straff bei unterbleibender wahrer Reumüthigkeit leider seyn wird ohne GNDG.“



Elizabeth Percy

Von Matilda Malling

(Fortsetzung)

13

The bravest, rashest, staunchest knight in England, Harry Percy of Northumberland, whom men called Hotspur.

A History of the House of Percy



n Gesellschaft von Graf Königsmark, John Churchill und ein paar andern Herren vom Hofe war Sir Thomas Thynne, den man sonst gerade nicht in besonderm Maße beschuldigen konnte, ein Freund der Gelehrsamkeit und schönen Literatur zu sein, in Wills Kaffeehaus gelandet. Es war am achten Februar, und es herrschte bittere Kälte. Das große Feuer auf dem Herde, neben dem John Dryden wie gewöhnlich saß und präsiidierte, mußte unaufhörlich genährt werden, wenn die, die an dem andern Ende des großen Saales saßen, ihren eignen Atem nicht sehen sollten. Die feinen Herren vom Hofe mit ihren hohen, breitrandigen plumagierten Hüten auf den Köpfen drängten sich gleich ans Feuer, wo sie einen Tisch für sich erhielten.

Henry Percy, der sich wie gewöhnlich des Abends bei Wills aufhielt und an diesem Abend zufällig die Ehre hatte, auf einem Platz ganz in der Nähe des „Dichterkönigs“ zu sitzen, sah sie, als sie vorübergingen, und Churchill, der ihn gern hatte — er hatte jederzeit eine feine Nase, wo es sich um eine gute und zuverlässige Klinge handelte! —, blieb stehn und forderte ihn auf, sich der Gesellschaft anzuschließen. Harry begann sich ein wenig — sah Sir Thomas hochmüthig und übellaulig den Kopf genert nach der andern Seite wenden — und erhob sich dann, um Churchills Einladung anzunehmen. Graf Königsmark, mit dem er nicht